



Stiftung
SICHERHEIT IM SPORT
Hält Dich im Spiel.



Leitfaden Sportstättenmanagement

STIFTUNG SICHERHEIT IM SPORT

Impressum:

Herausgeber:



Stiftung SICHERHEIT IM SPORT
Universitätsstraße 105
44789 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 3226084
E-Mail: stiftung@sicherheit.sport
www.sicherheit.sport

Redaktion: Julia Fitzek, Sabrina Gorks, Lisa Schiemenz

Verantwortlich:

David Schulz, Vorstand Stiftung Sicherheit im Sport
Claus Weingärtner, Vorstand Stiftung Sicherheit im Sport

Titelbild: © LSB NRW / Andrea Bowinkelmann

Bochum, Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	Abbildungsverzeichnis	IV
	Tabellenverzeichnis.....	IV
1	Einleitung	1
2	Rechtliche Grundlagen bei der Prüfung und Wartung von Sportstätten	2
3	Zuständigkeiten & Verantwortlichkeiten bei der Prüfung und Wartung von Sportstätten.....	3
4	Dokumentation.....	4
5	Ausschreibung und Beauftragung	4
6	Begehungen und Prüfungen	5
6.1	Sportanlagen und-geräte	7
6.1.1	Visuelle Prüfungen von Sportanlagen und -geräten	7
6.1.2	Operative Prüfungen von Sportanlagen und -geräten	8
6.1.3	Jahreshauptuntersuchung von Sportanlagen und -geräten	8
6.2	Ingenieurbauwerke (DIN 1076 Bauwerksprüfungen)	9
6.3	Spielplätze (DIN EN 1176).....	9
6.4	Bäume.....	10
6.5	Elektrogeräte	10
7	Mängelmanagement.....	11
8	Konzeption, Planung und Bau neuer Sportstätten/Sportanlagen	15
9	Ergänzende Informationen zur Sicherheit.....	17
9.1	Erste-Hilfe-(Material) und Automatisierter Externer Defibrillator (AED).....	17
9.2	Brandschutz.....	18
9.3	Aushänge, Pläne, Schilder	19
9.4	Flucht- und Rettungswege	20
9.5	Arbeitssicherheit	20
10	Checklisten.....	21
11	Quellenverzeichnis	22
12	Kurzcheck Sportstättenmanagement	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Sportstättentypen	3
Abb. 2: Mängelmanagement	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht Begehungs- und Prüfindteralle	5
Tab. 2: Übersicht Verbandskästen.....	17
Tab. 3: Kurzcheck Sportstättenmanagement.....	25

1 Einleitung

Sport- und Bewegung sind ein unverzichtbarer Teil unserer Gesellschaft. Viele Kommunen und Vereine bieten daher vielfältige Bewegungsangebote auf den unterschiedlichsten Sport- und Freizeitanlagen an.

Sportstätten sind für nahezu alle Sportangebote zentraler Bestandteil und bilden somit die Basis für unfallfreien Sport. Um die Sicherheit von Sportstätten und Sportgeräten zu gewährleisten, sind regelmäßige Prüfungen und Wartungen unerlässlich und deshalb auch gesetzlich vorgeschrieben. Dieser Leitfaden bietet praktische Informationen und Hinweise zur Überprüfung und Instandhaltung von Sportstätten und -geräten und soll Personen, die für das Sicherheitsmanagement verantwortlich sind und/oder Zuständige, die mit dieser wichtigen Aufgabe betraut sind, unterstützen.

Dementsprechend richtet sich dieser Leitfaden vor allem an Betreiber*innen von Sportstätten wie z.B. Sporthallen und Sportplätzen. Hauptzielgruppe sind somit Sportvereine, Sportverbände und Kommunen als Betreiber*innen der meisten Sportstätten in NRW. Nichtsdestotrotz liefert dieser Leitfaden auch Hinweise für die Betreiber*innen von privaten Sportstätten wie bspw. Trampolinhallen für ihre tägliche Arbeit.

Die Begriffe Kontrolle/Prüfung und Wartung/Instandhaltung werden jeweils synonym verwendet. Des Weiteren ist dieses Dokument im Sinne einer Schritt-für-Schritt-Anleitung zu verstehen. Die einzelnen Kapitel bauen in chronologischer Reihenfolge aufeinander auf. Nach den rechtlichen Grundlagen und der Klärung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten beschäftigen sich insbesondere die Kapitel vier bis sieben mit den Aufgaben der für das Sicherheitsmanagement zuständigen Person. Genau für diese zuständige Person dient dieser Leitfaden als Hilfe und Unterstützung bei der Organisation und Umsetzung ihrer Aufgaben.

2 Rechtliche Grundlagen bei der Prüfung und Wartung von Sportstätten

Betreiber*innen von Sportstätten sind, wenn sie ihren Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommen, grundsätzlich haftbar nach §§823 ff BGB. Im Rahmen eines Sicherheitsmanagements ist deshalb die regelmäßige, nach DGUV-Information 202-044 einmal pro Jahr durchzuführende, Überprüfung auf Grundlage bestehender Normen und Regelwerke durch geschulte Personen verpflichtend. Die folgenden Gesetze, Normen und Vorschriften bilden die rechtliche Grundlage für die Kontrolle und Wartung von Sportstätten. In Sportstätten, welche in kommunaler Trägerschaft sind, arbeiten Angestellte und Beamt*innen mit Arbeitsverhältnissen/Beamtenverhältnissen in öffentlicher Trägerschaft wie Lehrer*innen, Hausmeister*innen, Reinigungspersonal etc. In diesem Fall gelten darüber hinaus die Arbeitsstättenverordnung, das Arbeitsschutzgesetz und die Betriebssicherheitsverordnung, die hier der Übersichtlichkeit halber nicht weiter aufgeführt werden.

Kurzüberblick der wichtigsten Gesetze, Normen und Vorschriften zum Sicherheitsmanagement von Sportstätten

- §14 (2) GG
- §823 BGB Schadensersatzpflicht
- § 618 BGB Pflicht zu Schutzmaßnahmen
- § 3 Allgemeine Anforderungen, BauO NRW
- §3 Allgemeine Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)
- DGUV Information 202-044 (früher GUV-SI 8044)
- DIN 18035-1:2018-09
- FFL 2014 Sportplatzpflegerichtlinien
- DIN EN 1176-1:2017-12

3 Zuständigkeiten & Verantwortlichkeiten bei der Prüfung und Wartung von Sportstätten

Sportstättenbetreiber müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dafür Sorge tragen, dass ihre Anlagen oder Geräte in ordnungsgemäßen Zustand sind. Die Verkehrssicherungspflicht ist die Rechtspflicht, alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu schaffen. Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Sportstättentypen

Verkehrssicherungspflicht bei Sportstätten: Zu klären ist, ob eine Anlage durch Dritte genutzt wird, z.B. eine kommunale Anlage durch einen Sportverein, und ob dies auch Auswirkungen auf die Verkehrssicherungspflicht hat. Hierfür sind die entsprechenden Verträge zu prüfen.

Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Kommune:

- Kommune trägt die Verkehrssicherungspflicht
- Zuständigkeiten durch schriftliche Dienstanweisungen festgelegt

Betreiber z.B. Bürgermeister oder Dezernent

Gesamtverantwortung mit der Möglichkeit zu delegieren



Bereichs- und Sachgebietsleiter

Aufstellen der Inspektionspläne, Überprüfung der Inspektionen



Beauftragtes Fachpersonal

Durchführung der Inspektion

Verkehrssicherungspflicht liegt beim Verein:

- §26 BGB Vereinsvorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- Vorstand trägt Verkehrssicherungspflicht
- Aufgaben ggf. delegierbar, Verantwortung nicht



Vorstand (§26)



1. Möglichkeit: Vereinsvorstand kümmert sich selbst um die Beauftragung von Fachfirmen & das Sicherheitsmanagement

2. Möglichkeit: Vorstand delegiert Aufgaben an zuständige Person. Zuständige Person beauftragt Fachfirma



Beauftragtes Fachpersonal

Durchführung Inspektion

4 Dokumentation

Zum Sicherheitsmanagement von Sportstätten gehört auch eine Dokumentation, die möglichst digital erfolgen sollte. Die Dokumentation dient als Grundlage zur Planung von Arbeitsprozessen und bspw. auch baulichen Veränderungen der Anlagen. Die Dokumentation sollte mindestens die folgenden Inhalte umfassen:

- Planungs- und Angebotsunterlagen
- Eine Bescheinigung der Konformität der jeweiligen Geräte oder Anlagenteile mit der entsprechenden Norm
- Betriebsanweisungen
- Inspektions- und Wartungsanweisungen
- Aufzeichnungen über alle Inspektions- und Wartungsarbeiten, z.B. ein Logbuch
- Inspektions- und Prüfberichte

Alle oben aufgeführten Unterlagen müssen zugänglich sein, mindestens wenn sie für die Wartung, Inspektion, Reparaturen, Beratung von Fachfirmen oder bei einem Unfall benötigt werden. Prüfprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.

5 Ausschreibung und Beauftragung

Nach der Erstellung der Inventarlisten muss die zuständige Person die jeweiligen Fachfirmen beauftragen. Weiterführende Informationen zu den Prüfungen und von wem diese durchgeführt werden, sind im nächsten Kapitel nachzulesen.

Bei der Ausschreibung zur Beauftragung sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Welche Normen sind für den jeweiligen Auftrag zu beachten?
- Qualifikation des Unternehmens/der Person beachten
- Auf Fachpersonal zurückgreifen
- Welche Arbeiten sind im Auftrag enthalten (ggf. auf versteckte Mehrkosten achten)?
- Anforderungen an die Dokumentation klar definieren
- Prüfung/Wartung und Instandsetzung voneinander trennen

6 Begehungen und Prüfungen

Die folgende Tabelle ordnet den verschiedenen Inspektionen die jeweils zuständigen Prüfer*innen und Inspektionsintervalle sowie -umfänge zu, die einzuhalten sind, um die Verkehrssicherungspflicht gewährleisten zu können. Darüber hinaus sind die Herstellerangaben über die Häufigkeit der Inspektionen der Geräte und Anlagen/Anlagenteile zu beachten.

Tab. 1: Übersicht Begehungs- und Prüfindervalle

Art der Inspektion	Wer prüft?	Intervall	Inspektionsumfang
Sportanlagen und Sportgeräte:			
Sichtprüfung	Übungsleiter*innen/ Sportlehrer*innen/ Trainer*innen/ Platzwart	wöchentlich	visuelle Inspektion
Funktionsprüfung	Übungsleiter*innen/ Sportlehrer*innen/ Trainer*innen/ Platzwart	monatlich	operative Inspektion
Hauptinspektion	Sportplatzprüfer*in	jährlich	eingehende Untersuchung
Inspektion nach Installation (oder nach wesentlichen Veränderungen)	Befähigte Person, z.B. Sportplatzprüfer*in	nach Installation oder wesentlichen Veränderungen	eingehende Untersuchung
Ingenieurbauwerke (gemäß DIN 1076):			
Besichtigung	Fachkundige Person für Ingenieurbauwerke	jährlich	Besichtigung ohne größere Hilfsmittel
einfache Prüfung		alle 3 Jahre (nicht im Jahr der Hauptprüfung)	intensive, erweiterte Sichtprüfung
Hauptprüfung		alle 6 Jahre	detaillierte Fachinspektion
Inspektion nach Installation (oder nach wesentlichen Veränderungen)		nach Installation oder wesentlichen Veränderungen	eingehende Untersuchung

Spielplätze (gemäß DIN EN 1176)			
visuelle Routine-Inspektion	Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz gem. DIN EN 1176-7 oder Qualifizierter Spielplatzprüfer*in nach DIN 79161-1 und -2	1-14 Tage	visuelle Inspektion
operative Inspektion		Alle 1-3 Monate	operative Inspektion
jährliche Hauptinspektion	Qualifizierter Spielplatzprüfer*in nach DIN 79161-1 und -2	jährlich	eingehende Untersuchung
Inspektion nach Installation (oder nach wesentlichen Veränderungen an Spielplatzgeräten oder -böden)		nach Installation oder wesentlichen Veränderungen	eingehende Untersuchung
Bäume			
belaubt	Zertifizierte*r Baumkontrolleur*in	jährlich	eingehende Untersuchung
unbelaubt		jährlich	eingehende Untersuchung
zusätzliche Kontrollen bspw. nach Stürmen, starkem Schneefall oder bei Schäden		individuell	individuell
Elektrogeräte			
Elektrofachprüfung	Elektrofachkraft	bei Beauftragung	eingehende Untersuchung
		vor Inbetriebnahme	eingehende Untersuchung
		nach Änderungen oder Instandsetzung, vor der Wiederinbetriebnahme	eingehende Untersuchung
		nach Herstellervorgaben	individuell

*eigene Darstellung in Anlehnung an FLL-Richtlinien

6.1 Sportanlagen und-geräte

Sportanlagen- und Sportgeräteprüfungen sind von „befähigten Personen“ gemäß der „Technischen Regeln für Betriebssicherheit – TRBS 1203 – durchzuführen. Dabei handelt es sich um Personen, die für eine Fachfirma tätig sind und über langjährige Erfahrung verfügen. Darüber hinaus setzt eine systematische und zuverlässige Prüfung von Sportanlagen voraus, einen Überblick über vorhandene Sportstätten sowie deren Interieur zu haben. Ein erster Schritt bezogen auf die Sportstätten-sicherheit sind die Erstellung von Listen zu den vorhandenen Sportstätten (Name, Anschrift, Art der Sportstätte, Informationen zur Nutzung, Ansprechpartner*in vor Ort mit zugehörigen Kontaktdaten) sowie Inventarlisten über die jeweils in einer Sportstätte vorhandenen Geräte und Materialien zu führen. Die aktuell gültigen Normen, sowie die Empfehlungen von Verbänden und Fachorganisationen sind als minimal einzuhaltender Sicherheitsstandard bei der Prüfung anzuwenden. Zur Einhaltung verbindlicher Normen und Gesetze empfiehlt die Stiftung Sicherheit im Sport die Nutzung von zertifizierten Geräten mit GS- oder mindestens CE-Zeichen.

Von Selbstbauten ist dringend abzuraten, sofern diese nicht von einer fachkundigen Person mit fundiertem Wissen und unter Berücksichtigung der geltenden Normen angefertigt werden. Eine Abnahme erfolgt durch Fachpersonal, bspw. bei Spielplätzen durch einen Spielplatzprüfer oder bei elektronischen Geräten durch einen Elektriker.

Sportanlagen- & Sportgeräteprüfung – Kurzzusammenfassung

- Nutzung von zertifizierten Geräten (GS- oder mindestens CE-Zeichen) empfohlen
- Von selbst gebauten Anlagen/Sportgeräten ist abzuraten
- Sportstätten- und Sportgerätelisten führen und regelmäßig aktualisieren
- „Befähigte Person“ beauftragen
- Gültige Normen und Empfehlungen von Verbänden und Fachorganisationen als minimaler Sicherheitsstandard

Neben der jährlich durchzuführenden Hauptuntersuchung wird zudem zwischen visuellen und operativen Prüfungen unterschieden. Diese sind in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

6.1.1 Visuelle Prüfungen von Sportanlagen und -geräten

Die visuelle Routine-Inspektion dient zur Feststellung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von normaler Benutzung, Vandalismus oder Witterungseinflüssen ergeben können. Sie ist mindestens wöchentlich vorzunehmen und umfasst beispielsweise:

- Erhaltung der Sauberkeit,
- Sichtung nach fehlenden/defekten Teilen oder
- Prüfung der Beschaffenheit der Bodenoberfläche.

Bei stark genutzten oder durch Vandalismus gefährdeten Freizeitsportanlagen ist diese Inspektion täglich erforderlich. Für einen Gesamtüberblick der zu prüfenden Sportanlage findet man einen Kurzcheck bei der Stiftung Sicherheit im Sport (https://www.sicherheit.sport/app/uploads/2016/03/Praktische-Anwendung_Sportanlagenueberpr%C3%BCfung.pdf) oder der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (kurz DGUV unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1406>). Handelt es sich um nicht normierte Sport- und Bewegungsräume, dient beispielhaft die Handlungsempfehlung zur sicheren Nutzung nicht normierter Sport- und Bewegungsräume für den Sport der Älteren (unter <https://www.sicherheit.sport/sportmanagement/handlungsempfehlung-zur-sicheren-nutzung-nicht-normierter-sport-und-bewegungsraeume-fuer-den-sport-der-aelteren/>) als Unterstützung.

6.1.2 Operative Prüfungen von Sportanlagen und -geräten

Die operative Inspektion ist eine Prüfung der Funktion und Stabilität, insbesondere hinsichtlich des Verschleißes. Sie muss alle ein bis drei Monate oder nach den Anweisungen des Herstellers vorgenommen werden. Beispiele für Punkte der operativen Inspektion sind zusätzlich zur visuellen Kontrolle die Prüfung, ob Fundamente freiliegen, scharfe Kanten vorhanden sind, übermäßiger Verschleiß (von beweglichen Teilen) gegeben ist sowie ein angemessenes Maß an Stoßdämpfung und ausreichende bauliche Festigkeit vorhanden sind.

6.1.3 Jahreshauptuntersuchung von Sportanlagen und -geräten

Die Jahreshauptuntersuchung ist eine eingehende Untersuchung zur Feststellung des allgemeinen Sicherheitsniveaus. Sie dient der umfassenden und detaillierten Prüfung im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit und ist nicht durch dieselben Personen der Sicht- und Funktionsprüfungen durchzuführen.

Neben einer Beurteilung der Übereinstimmung mit den relevanten Normen und einer Risikobeurteilung umfasst die jährliche Hauptinspektion auch die Beurteilung von Veränderungen infolge Witterung, Vorliegen von Fäule, Zersetzung oder Korrosion, sowie jegliche Veränderung des Sicherheitsniveaus als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Bauteilen. Dies kann beispielsweise auch das Freilegen der Fundamente oder anderer tragender Teile erfordern.

Gegebenenfalls sind die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen aufgrund von Erfahrungen, geänderten Umständen, bekannten und gemeldeten Unfällen oder einer Risikobeurteilung anzupassen.

6.2 Ingenieurbauwerke (DIN 1076 Bauwerksprüfungen)

Zu den zu prüfenden Ingenieurbauwerken gehören bspw. Tribünen, Dachkonstruktionen, Sonderbauten, Flutlichtmasten und Ballfangzäune. Die Prüfungen sind ausschließlich durch eine im Bereich Ingenieurbauwerke fachkundige Personen durchzuführen. Hier empfiehlt es sich, mit dem jeweiligen Hersteller in Kontakt zu treten. Häufig verfügen diese über die notwendigen Qualifikationen oder können Expert*innen vermitteln. Dabei sind jährliche Besichtigungen ohne größere Hilfsmittel, 3-jährliche intensive und erweiterte Sichtprüfungen sowie eine detaillierte Fachinspektion alle 6 Jahre ggf. unter Zuhilfenahme von Spezialgeräten durchzuführen.

Das Thema Blitzschutz sollte immer zusätzlich bei der Prüfung der Ingenieurbauwerke betrachtet werden. Ggf. ist ein Elektriker hinzuzuziehen. Für Blitzschutzanlagen auf Sportfreianlagen gelten die DIN 18014 und die DIN EN 62305-2. Diese sind bei der Risikoanalyse mindestens hinsichtlich Flutlichtmasten, Zäunen und Barrieren zu beachten.

Bei Flutlichtmasten sind sowohl die o. g. Prüfungen für Ingenieurbauwerke durchzuführen als auch eine Prüfung durch eine Elektrofachkraft alle vier Jahre (DIN VDE 0105 in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift). Das Prüfintervall kann von der prüfenden Person angepasst werden.

6.3 Spielplätze (DIN EN 1176)

Bei Spielplätzen unterscheidet man zwischen Inspektion nach Installation, visuellen Routine-Inspektionen, operativen Inspektionen und jährlichen Hauptinspektionen. Grundsätzlich immer zu beachten sind die Herstellerangaben.

Die visuelle Routine-Inspektion dient zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von normaler Benutzung, Vandalismus oder Witterungseinflüssen ergeben können. Wohingegen die operative Inspektion eine detailliertere Inspektion zur Überprüfung des Betriebs und der Stabilität der Geräte ist. Beide Prüfungen können von einer sog. Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz gem. DIN EN 1176-7 oder von einem Qualifizierten Spielplatzprüfer nach DIN 79161-1 und -2 durchgeführt werden.

Die jährliche Hauptinspektion soll das allgemeine Sicherheitsniveau von Geräten, Fundamenten und Spielebenen feststellen und beinhaltet bspw.:

- die Prüfung der Übereinstimmung mit der Normenreihe EN 1176 und/oder
- eine Risikobeurteilung (einschließlich jeder Veränderung infolge der Beurteilung von Sicherheitsmaßnahmen)
- Witterungseinflüssen
- Vorliegen von Fäule

- Zersetzung
- Korrosion
- jeglicher Änderung des Spielniveaus der Spielplatzgeräte oder -böden als Folge von Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Teilen.

Das Freilegen von Fundamenten kann in jeder Jahreshauptuntersuchung ein Bestandteil sein.

Die Inspektion nach der Installation wird vor der Eröffnung durchgeführt und dient dazu, die Geräte und ihre Umgebung sowie das gesamte Sicherheitsniveau des Spielplatzes zu beurteilen.

Jahreshauptinspektion und Inspektion nach Installation müssen von einem qualifizierten Spielplatzprüfer nach DIN 79161-1 und -2 durchgeführt werden.

6.4 Bäume

Eine Regelkontrolle ist gemäß der Baumkontrollrichtlinien 2020 der FLL zweimal jährlich (belaubt & ggf. unbelaubt) durch einen zertifizierten Baumkontrolleur durchzuführen. Zusätzliche Sichtkontrollen sind erforderlich beispielweise nach Stürmen, starkem Schneefall oder bei Schäden.

Zertifizierte Baumkontrolleure findet man bspw. bei Landwirtschaftskammern oder anderen Instituten des Garten- und Landschaftsbaus. Grundlage für diese Ausbildungen sind die FLL-Richtlinien zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen.

6.5 Elektrogeräte

Elektrogeräte sind ebenso regelmäßig durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Nach der DGUV Vorschrift 3 ist eine Elektrofachkraft, „wer im Sinne seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“ (DGUV V 3, S. 3). Hier empfiehlt es sich Kontakt zu einer Elektrofachfirma vor Ort aufzunehmen.

Die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen elektrischer Anlagen und Geräte durch eine Elektrofachkraft sind gemäß DGUV Vorschrift 3 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1052>) zu folgenden Zeitpunkten vorgeschrieben:

- bei Beauftragung
- vor Inbetriebnahme
- nach Änderungen oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme
- und in bestimmten Zeitabständen.

Insbesondere für den letzten Punkt „in bestimmten Zeitabständen“ empfiehlt es sich auf Grundlage einer Gefahrenbeurteilung ein festes Zeitintervall zu bestimmen. Dazu sind auch die jeweili-

gen Herstellerangaben zu berücksichtigen. Diese Prüfungen basieren auf den geltenden elektrotechnischen Regeln und dienen dazu, Gefahrenquellen und Mängel frühzeitig aufzuzeigen, welche dann umgehend zu beseitigen sind. Die Stiftung Sicherheit im Sport empfiehlt, eine Prüfung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

7 Mängelmanagement

Das Mängelmanagement gehört – unabhängig ob in der Kommune oder im Verein – zu den zentralen Themen der Sportstätten-sicherheit. Insbesondere die Prozesse vom Auftreten eines Mangels bis hin zu seiner Beseitigung sind eminent, daher sind klare Abläufe notwendig. Die nachfolgende Abbildung stellt den schematischen Kreislauf vom Feststellen eines Mangels bis hin zur Überprüfung der Mängelbehebung dar.

Ein zuverlässiger Ablauf lässt sich durch die Etablierung einer Meldekette sicherstellen. Insofern ist zu gewährleisten, dass bspw. bei wechselnden Mitarbeitenden oder Fluktuation von Übungsleitenden diese auch über entsprechende Abläufe und Ansprechpersonen informiert sind. Darüber hinaus wird im weiteren Verlauf des Kapitels dieser Kreislauf näher erläutert. Zudem werden an relevanten Stellen konkrete Hinweise oder Hilfestellungen gegeben oder auf weitere Informationen verwiesen.

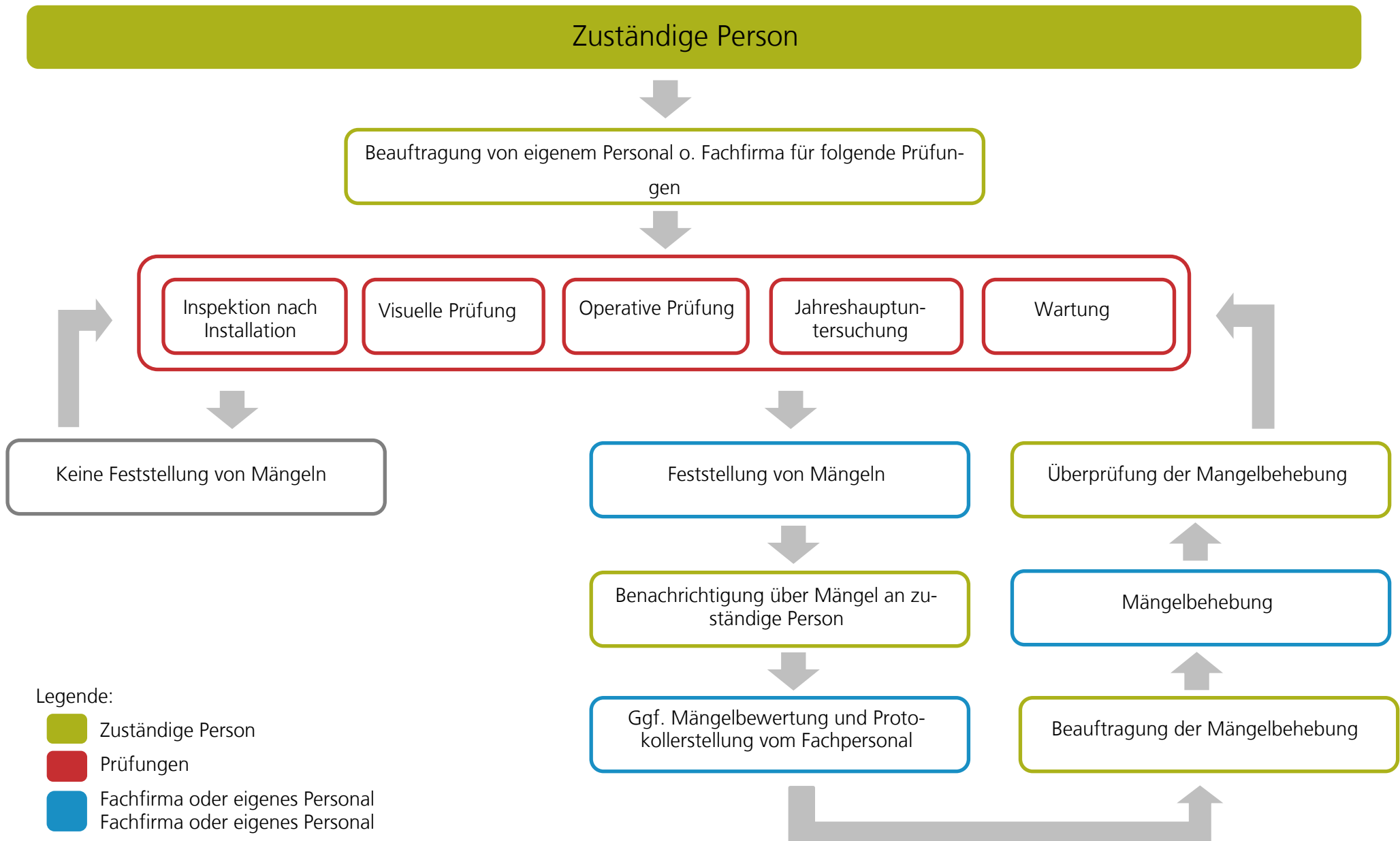


Abb. 2: Mängelmanagement

Der Mangel ist festgestellt worden

Ein Mangel kann im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfungen (nähere Informationen in Kapitel 6) festgestellt werden:

- a) Visuelle Prüfungen
- b) Operative Prüfungen
- c) Jahreshauptuntersuchungen
- d) Inspektion nach Installation
- e) Wartung

Den Mangel melden

Wird bei einer routinemäßigen Prüfung oder Wartung ein Mangel entdeckt, muss dieser umgehend gemeldet und behoben werden.

Optionen, wie ein Mangel gemeldet werden kann, sind vielfältig. Hier sind individuelle Situation und die jeweiligen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Dazu muss die zuständige Person ein System etablieren und aufrechterhalten, welches dafür sorgt, dass sie alle Meldungen zeitnah erhält.

Im Folgenden sind ein Tool und Abläufe zur Mängelmeldung beschrieben:

- a) Das Mängelheft

Eine alte, immer noch weit verbreitete Methode der Mängelmeldung ist das sogenannte Mängelheft. Dieses Heft liegt in der Regel an einem zentralen Ort an/in der Sportstätte, zu dem alle Verantwortlichen (wie Hausmeister*innen, Trainer*innen/Übungsleiter*innen, Lehrer*innen) Zugang haben. Wichtig ist jedoch, dass der jeweilige Betreiber der Sportstätte sicherstellt, dass in diesem Mängelheft notierte Mängel entsprechend weiterbearbeitet – bzw. behoben – werden. Beispielsweise kann der zuständige Hausmeister wöchentlich oder bei schwerwiegenden Mängeln umgehend die zuständige Ansprechperson darüber informieren, welche dann die weitere Behebung des Mangels z.B. durch Beauftragung einer Fachfirma einleitet.

- b) Eine zentrale Melde-E-Mail-Adresse

Eine weitere Möglichkeit ist die Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse, an welche festgestellte Mängel gesendet werden können. Auf diese Weise werden alle festgestellten Mängel direkt an die zuständige Person weitergegeben, welche nach Abwägen des Schweregrades notwendige Maßnahmen zur Behebung einleiten kann. Gleichzeitig kann so der Verlust von Mängelmeldungen verhindert werden, da das Weiterreichen durch einen Mittelsmann wegfällt.

c) APPs

Es gibt auch verschiedene APPs zum Mängelmanagement, die bereits in manchen Kommunen in unterschiedlichen Zusammenhängen eingesetzt werden.

Unabhängig von der Art des Systems zur Mängelmeldung ist es notwendig, eine zuständige Person bestimmt zu haben, die sich der gemeldeten Mängel annimmt und deren Beseitigung koordiniert.

Die zuständige Person

Die zuständige Ansprechperson sollte allen Beteiligten bekannt und dementsprechend innerhalb des Vereins oder der Kommune klar kommuniziert sein. Im besten Fall verfügt die Person über Kenntnisse und Qualifikationen zur Sportstättensicherheit. Dies hätte insbesondere auf die im Weiteren aufgeführten Aufgaben erheblichen Einfluss.

Ggf. Fachperson zur Bewertung des Mangels beauftragen

Sollte die o. g. zuständige Person nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen bspw. durch eine Qualifikation als befähigte Person oder durch eine entsprechende Berufsausbildung, ist es erforderlich, jemanden mit ausreichender Expertise für eine Bewertung hinzuziehen. Dies kann eine Fachfirma sein, aber auch vor Ort zuständige Hausmeister*innen oder Platzwarte. Diese Fachperson definiert die Schwere des Mangels. In Abhängigkeit der Schwere des vorliegenden Mangels ist die Beseitigung dessen zeitlich definiert. Grundsätzlich kann festgehalten werden: Je schwerwiegender ein Mangel ist, desto dringlicher ist seine unmittelbare Beseitigung. Zudem haben schwerwiegende Mängel in der Regel die Folge, dass das betroffene Gerät, ggf. auch die betroffene Sportanlage bis zur Beseitigung des Mangels gesperrt wird.

Eine Fachfirma beauftragen – den Mangel beheben lassen

Dem Mangel entsprechend ist eine Fachfirma mit der sach- und fachgerechten Behebung zu beauftragen. Hinweise zum Finden und Beauftragen einer Fachfirma sind in Kapitel 6 im jeweiligen Fachbereich aufgeführt. Nach einer Kontaktaufnahme ist es ratsam, ein Angebot der Firma einzuholen. Insbesondere bei größeren oder kostspieligen Reparaturen kann ein Vergleich zwischen zwei oder mehreren Firmen hilfreich sein. Dabei ist auf eingeschlossene Arbeiten und ggfs. versteckte Mehrkosten zu achten.

Nach der Beauftragung ist es die Aufgabe der Fachfirma, den Mangel den Absprachen entsprechend zu beheben und dies auch zu dokumentieren.

Die Behebung des Mangels überprüfen

Nach den abgeschlossenen Reparaturarbeiten ist es ratsam, diese vor der Wiederinbetriebnahme nochmal zu überprüfen. Dies kann bei entsprechendem Knowhow durch die o. g. zuständige Person erfolgen. Erst danach sollte das jeweilige Gerät oder die Anlage zur Nutzung freizugeben.

Grundsätzliche Empfehlungen:

Mit der Erstellung und Umsetzung eines geeigneten Wartungs- und Sicherheitskonzeptes leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen. Bei der Erstellung sind die örtlichen Gegebenheiten, Herstelleranleitungen und die routinemäßigen Inspektionen zu berücksichtigen. Hilfreich ist dabei ein Basischeck zur Vereinsorganisation (http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Sport/Sportverein_sicher_organisieren_VBG_Praxis_Kompakt.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

8 Konzeption, Planung und Bau neuer Sportstätten/Sportanlagen

Viele Vereine und Kommunen setzen sich für den Bau neuer, attraktiver Sportstätten ein. Hier ist es besonders wichtig, Sicherheitsaspekte bereits im Konzeptions- und Planungsprozess zu berücksichtigen.

Dabei ist das Verständnis der jeweiligen Sportart und die vollständige Kenntnis der geltenden Richtlinien, Normen und Gesetze unumgänglich. Deshalb empfehlen wir, bereits im Planungsprozess sachkundige Personen einzubeziehen, die über entsprechende Erfahrung und Kenntnisse (insbesondere der Gesetze, Vorschriften und Normen) verfügen. Diese können helfen, mögliche Fehlplanungen und Mängel bereits frühzeitig in der Planung zu erkennen mit dem Ziel, Mehrausgaben für deren spätere Beseitigung zu vermeiden. Die Beratung von Vereinen und Kommunen im Bereich der Planung sicherer Sportstätten, speziell auch für Trendsportarten oder Multifunktionsanlagen ist beispielsweise durch die Stiftung Sicherheit im Sport möglich. Dies bezieht auch die Begleitung von Planungsprozessen sowie die Baubegleitung mit ein.

Grundsätzlich ist dringend zu empfehlen, nur zertifizierte, normgerechte Geräte zu nutzen. Sofern Geräte nicht vom Hersteller oder einer Fachfirma, sondern z.B. vom Sportverein selbst aufgebaut werden, muss eine Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Prüfung nach Installation erfolgen.

Darüber hinaus sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Infrastruktur fehlerverzeihend gestaltet wird. Unfallgefahren lassen sich u.a. durch angepasste Fallhöhen und Sicherheitszonen oder geeignete Anordnung der Elemente einer Anlage reduzieren, um bspw. Kollisionen zu vermeiden.

Eine gute Beleuchtung und nahegelegene Gebäude verringern die Gefahr von Zweckentfremdung oder Vandalismus. Es ist unbedingt empfehlenswert, ggf. die Jugendszene vor Ort in die Planung einzubeziehen, um ein Verbundenheitsgefühl herzustellen und dazu beizutragen, dass die Anlage gut angenommen wird.

Ein paralleler Schritt im Zuge der Planung sollte die Erstellung eines Inspektions-, Wartungs- und allgemeinen Sicherheitsplanes gemäß der o.g. Vorgaben und Herstellerangaben sein.

9 Ergänzende Informationen zur Sicherheit

9.1 Erste-Hilfe-(Material) und Automatisierter Externer Defibrillator (AED)

Erste-Hilfe-Material muss sich in jeder Sport- und Arbeitsstätte befinden und für jede*n frei zugänglich sein.

Tab. 2: Übersicht Verbandskästen

Übersicht Verbandskästen	
Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157	Grundsätzlich wird ein kleiner Verbandskasten benötigt. Zwei kleine Verbandskästen ersetzen einen großen Verbandskasten.
Großer Verbandskasten nach DIN 13169	für baustellenähnliche Einrichtungen ab 11 Beschäftigten
	für Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe ab 21 Beschäftigten
	für Verwaltungs- und Handelsbetriebe ab 51 Beschäftigten

Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsorte dieser Materialien müssen gut sichtbar gekennzeichnet und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit überprüft und bei Bedarf erneuert bzw. ergänzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass das Material gem. MHD nicht abgelaufen ist. Die regelmäßige Überprüfung muss im Sicherheitsmanagementsystem verankert sein.

Dokumentation im Verbandbuch

Alle Erste-Hilfe-Leistungen und Verletzungen müssen im Verbandbuch dokumentiert werden (DGUV Information 204-020). Alle (Beinahe-)Unfälle müssen zentral gemeldet (Personalstelle, Sozialwart*in, Fachkraft für Arbeitssicherheit o.Ä.) werden.

Arbeitsunfähigkeit

Bei Beschäftigten muss ab drei Tagen der Arbeitsunfähigkeit eine Meldung an die VBG erfolgen. Bei Vereinsmitgliedern werden Unfälle an das Sportversicherungsbüro gemeldet.

Handeln im Notfall

Für den Notfall müssen Ersthelfer*innen benannt sowie die Einrichtungen für eine weitere medizinische Versorgung in einer durchgangärztlichen Praxis oder in einem Krankenhaus bekannt sein.

Ausbildung für Ersthelfende

Alle Übungsleitungen und Trainer*innen sollten grundsätzlich auch Ersthelfer*innen sein. Die VBG trägt ggf. die Kosten für die Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer*innen.

Die Fristen für die Fortbildung betragen zwei Jahre. Um diese Fristen einzuhalten, sollte ein Aus- und Fortbildungsplan der Ersthelfer*innen erstellt und aktuell gehalten werden.

Darüber hinaus sollten Mitarbeiter*innen mindestens einmal pro Jahr in Erster Hilfe unterweisen werden.

AED

Die Stiftung Sicherheit im Sport empfiehlt das Bereitstellen eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED). Entscheidet man sich für ein AED-Gerät, sind eine zentrale Platzierung im Gebäude, eine gut sichtbare Kennzeichnung und eine freie Zugänglichkeit erforderlich. Zudem muss der AED regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit überprüft und bei Bedarf erneuert bzw. ergänzt werden (§11 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung).

9.2 Brandschutz

Beim Brandschutz wird unter vorbeugendem (präventivem) und abwehrendem Brandschutz unterschieden. Präventive Maßnahmen versuchen der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes vorzubeugen. Abwehrende Maßnahmen sind die Rettung von Menschen und die Brandbekämpfung.

Für jede Arbeitsstätte müssen tragbare Feuerlöscher in der geeigneten Brandklasse in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen gemäß den Vorschriften regelmäßig geprüft, gut sichtbar und leicht erreichbar angebracht werden. Brandschutz- & Evakuierungshelfer, die entsprechend qualifiziert und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind, sollten zusätzlich in das Sicherheitskonzept integriert sind.

Für das Brandschutzkonzept sind ggf. folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Auflagen Landesbauordnung
- Auflagen Versicherung
- Auflagen Feuerwehr

9.3 Aushänge, Pläne, Schilder

Aushänge, Pläne und Schilder werden zur Kennzeichnung teils verpflichtender Informationen im Verein veröffentlicht. Sie dienen der Orientierung und der Gefahrenabwehr.

Folgende Aushänge und Pläne sind an geeigneten Stellen für alle gut lesbar in jeder Arbeits- und Sportstätte anzubringen:

- Flucht- und Rettungsplan
- Betriebsanweisung für Gefahrstoffe
- Erste Hilfe Plakat
- Ersthelfer Verzeichnis
- Notrufplan
- Brände verhüten / Verhalten im Brandfall (Brandschutzordnung Teil A)
- Verhalten bei Unfällen

Aktuelle Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sind an den folgenden Stellen gut sichtbar anzubringen:

- Erste-Hilfe-Material
- AED
- Sammelstelle
- Feuerlöscher
- Brandmelder
- Notausgang/-ausstieg
- Rettungsweg

9.4 Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege gehören zu baulichen Brandschutzmaßnahmen (gem. Landesbauordnung). Die Wege sollten möglichst kurz sein. Es ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden und deren Verlauf sowie die Notausgänge gekennzeichnet sind. Die Flucht- und Rettungspläne sind stets aktuell zu halten.

9.5 Arbeitssicherheit

Sofern vom Träger oder Betreiber einer Sportstätte Personal eingesetzt wird, ist dieser verpflichtet zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) unterstützt beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung und steht in allen Fragen der Arbeitssicherheit zur Verfügung. Gesetzlich verpflichtend ist sie auch in kleinen Unternehmen ab einem Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2). Vereine können Angebote über das [Kompetenzzentrenportal](#) (KPZ) der VBG nutzen. Die gleiche Regelung trifft auch auf Betriebsärzte zu. Eine Beratung durch Betriebsärzte ist für Vereine ebenfalls über das KPZ-Portal möglich.

Die Sicherheitsbeauftragten müssen, unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten, gemäß § 22 SGB VII bestellt werden, wenn ein Unternehmen regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte hat. Ein Sicherheitsbeauftragter unterstützt bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und macht auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam.

Anbei finden Sie beispielhafte Checklisten zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung und zur Organisation und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen.

10 Checklisten

Links zum Thema Sicherheit von Sportstätten

- Checkliste zur Überprüfung von Sportanlagen (Stiftung Sicherheit im Sport)
- Handlungsempfehlung zur sicheren Nutzung nicht normierter Sport- und Bewegungsräume für den Sport der Älteren (Stiftung Sicherheit im Sport)
- Allgemeine Verhältnisprävention (Stiftung Sicherheit im Sport)

Links zum Thema Sicherheit von Sportgeräten

- DGUV Information 202-044 (DGUV: Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung)
- DGUV Information 202-052 (DGUV: Alternative Nutzung von Sportgeräten)
- Fußballtore (DFB)

Links zum Thema Arbeitssicherheit

- GDA-ORGACheck: Muster für Praxishilfen, die Ihnen helfen Ihren Arbeitsschutz zu organisieren (GDA)
- Vorschrift 1 (DGUV: Grundsätze der Prävention)
- Information 211-010 (DGUV: Sicherheit durch Betriebsanweisungen)

Links zum Thema Organisation im Sportverein

- Sportverein - sicher organisieren (VBG)
- VIBSS: Sicherheit im Sport (LSB NRW)
- Kostenübernahme der VBG: Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer und Ersthelferinnen (VBG)

11 Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Justiz. (2022). § 3 ProdSG - Einzelnorm. Abgerufen am 18. Januar 2022, von [https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/__3.html#:~:text=%C2%A7%203%20Allgemeine%20Anforderungen%20an%20die%20Bereitstellung%20von%20Produkten%20auf%20dem%20Markt&text=\(2\)%20Ein%20Produkt%20darf%2C,Gesundheit%20von%20Personen%20nicht%20gef%C3%A4hrdet](https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/__3.html#:~:text=%C2%A7%203%20Allgemeine%20Anforderungen%20an%20die%20Bereitstellung%20von%20Produkten%20auf%20dem%20Markt&text=(2)%20Ein%20Produkt%20darf%2C,Gesundheit%20von%20Personen%20nicht%20gef%C3%A4hrdet).
- Bundesministerium der Justiz. (2022). § 823 BGB - Einzelnorm. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__823.html
- Bundesministerium für Justiz. (2022a). § 618 BGB - Einzelnorm. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__618.html
- Bundesministerium für Justiz. (2022b). Art 2 GG - Einzelnorm. Bundesministerium der Justiz. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html
- DFB. (2020). Verkehrssicherheit auf dem Sportplatz: Schwerpunkt mobile Tore. Deutscher Fußball-Bund. https://assets.dfb.de/uploads/000/219/590/original_Verkehrssicherheit_Sportplatz_Mobile_Tore_2020.pdf?1582741156
- DGUV. (1997). DGUV Vorschrift 3. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1052>
- DGUV. (2013). DGUV Vorschrift 1. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>
- DGUV. (2017). DGUV Information 202–052. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1414>
- DGUV. (2019). DGUV Information 202–044: Sportstätten und Sportgeräte. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1406>
- DGUV. (2021). Erste-Hilfe-Material. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/erste-hilfe-material/index.jsp>
- DGUV Information 211–010. (2019). BGHM. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/339>
- FLL. (2014). Sportplatzpflegerichtlinien - Richtlinien für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. <https://shop.fll.de/de/sportplatzpflegerichtlinien-richtlinien-fuer-die-pflege-und-nutzung-von-sportanlagen-im-freien-planungsgrundsätze-2014-broschuere.html>

- GDA. (2004). Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/GDA_PH_SB_Bestellung_2014_1505_online.pdf
- GDA. (2014a). Alarmplan - Verhalten im Brandfall. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/GDA_Alarmplan_2014_1505_online.pdf
- GDA. (2014b). Notfall-Rufnummern - Verhalten bei Unfällen. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/GDA_NotfallRufNr_2014_1505_online.pdf
- GDA. (2015a). Aus- und Fortbildungsplan der Ersthelfer. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/gda_ph_uebersicht_ersthelfer_im_betrieb_2015_2904.pdf
- GDA. (2015b). Ersthelfer im Unternehmen. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/gda_ph_aushang_ersthelfer_im_betrieb_2015_2904.pdf
- GDA. (2015c). GDA-Praxishilfen. GDA-ORGACheck (OM-Praxis A-3.1). Abgerufen am 17. Januar 2022, von https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/check_11.htm
- GDA. (2015d). Verbandkastenkontrolle. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/gda_ph_verbandkastenkontrolle_2015_3004.pdf
- LSB NRW. (2022). Sicherheit im Sport. VIBSS. Abgerufen am 18. Januar 2022, von <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/vereinsfuehrung-verwaltung/sicherheit-im-sport>
- Nordrhein-Westfalen, L. D. I. D. R. M. (2022). SGV Inhalt: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) | RECHT.NRW.DE. Ministerium des Innern NRW, Referat 14. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068
- Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). (o. D.). Sportplätze und Freizeitanlagen – Unfälle verhindern. BFU. <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/sportplaetze-und-freizeitanlagen>
- Stiftung Sicherheit im Sport. (2017). Handlungsempfehlung zur sicheren Nutzung nicht normierter Sport- und Bewegungsräume für den Sport der Älteren. <https://www.sicherheit.sport/sportmanagement/handlungsempfehlung-zur-sicheren-nutzung-nicht-normierter-sport-und-bewegungsraeume-fuer-den-sport-der-aelteren/>
- Stiftung Sicherheit im Sport. (2018). Praktische Anwendung Sportstättenüberprüfung „Sichere Sportanlage“. https://www.sicherheit.sport/app/uploads/2016/03/Praktische-Anwendung_Sportanlagenueberpr%C3%BCfung.pdf
- Stiftung Sicherheit im Sport. (2021, 27. April). Verhältnisprävention. <https://www.sicherheit.sport/sportmanagement/sicherheit-im-breitensport/verhaeltnispraevention/>
- VBG. (2020). Sportverein - sicher organisieren. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Sport/Sportverein_sicher_organisieren_VBG_Praxis_Kompakt.pdf?__blob=publicationFile&v=8

VBG. (2021). Abrechnungsformular für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden. https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Themen/Arbeitsschutz_organisieren/orga_anmeldersthelfer_apl.pdf?__blob=publicationFile&v=10

VBG. (2022). Startseite | KPZ-Portal. VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung. Abgerufen am 17. Januar 2022, von https://kpz-portal.vbg.de/kpz_portal/start

12 Kurzcheck Sportstättenmanagement

Tab. 3: Kurzcheck Sportstättenmanagement

Prüfen	✓	Kapitel
Gesetze, Normen und Vorschriften bewusst machen		2
Zuständigkeiten definieren		3
Dokumentation		4
Beauftragung von Fachfirmen für Begehungen/ Prüfungen		5
Begehungen und Prüfungen in den angegebenen Intervallen durchführen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sportanlagen und -geräte <ul style="list-style-type: none"> ○ Visuelle Prüfungen ○ Operative Prüfungen ○ Jahreshauptuntersuchung ▪ Ingenieurbauwerke ▪ Spielplätze ▪ Bäume ▪ Elektrogeräte 		6
Inventarlisten erstellen und aktuell halten		6.1
Eigene Anlagentypen bestimmen		6.1
Mängelmanagement regeln		7
Erste-Hilfe Materialien vorhanden		9.1
AED vorhanden und einsatzfähig		9.1
Brandschutz geregelt		9.2
Aushänge, Pläne, Schilder vorhanden		9.3
Flucht- und Rettungsplan vorhanden		9.4